

§ 8

Ausgeschlossen von der Zulassung zur Habilitation sind Personen, denen durch Strafurteil das Wahlrecht entzogen worden ist.

§ 9

Die Zurücknahme eines Antrages auf Zulassung ist so lange statthaft, bis nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Habilitationsschrift das Habilitationsverfahren beendet worden ist.

§ 10

Die Habilitationsschrift soll das Ergebnis einer selbständigen Forschungsarbeit von wissenschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet darstellen, für das sich der Bewerber habilitieren will. Sie soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, selbständig Probleme zu stellen und erfolgreich zu bearbeiten.

§ 11

Der Rat der Fakultät kann in besonderen Fällen auf die Einreichung einer Habilitationsschrift verzichten, wenn die bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers seine besondere Qualifikation auf dem Gebiet der betreffenden Wissenschaft erkennen lassen. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministerium.

§ 12

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation entscheidet der Rat der Fakultät.

(2) Für die schriftliche Begutachtung der eingereichten Habilitationsschrift bestimmt der Rat der Fakultät in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Fachvertreter als Gutachter.

(3) Für die Erstattung der Gutachten ist vom Rat der Fakultät eine angemessene Frist festzulegen, in der Regel höchstens acht Wochen.

(4) Der Rat der Fakultät kann im Bedarfsfälle Gutachten weiterer namhafter Fachgelehrter einholen. Über die Beteiligung emeritierter Hochschullehrer wird von Fall zu Fall entschieden.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche Analyse der Habilitationsschrift unter Angabe ihrer Mängel und Qualitäten enthalten sowie begründete Schlußfolgerungen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen entspricht oder nicht.

§ 13

(1) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Habilitationsschrift zusammen mit den Gutachten für die Mitglieder des Rates der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Habilitationsschrift soll von sämtlichen Mitgliedern des Rates der Fakultät eingesehen werden.

(2) Sind sämtliche Gutachten positiv, so erfolgt in einer Sitzung des Rates der Fakultät eine eingehende Beratung über die Habilitationsschrift. Erhebt sich kein grundsätzlicher Widerspruch, so legt der Dekan die Habilitationsschrift mit den Gutachten der Referenten dem Rektor vor, der das Recht hat, die Annahme der Habilitationsschrift zu beanstanden.

(3) Der Termin für das Kolloquium kann vom Dekan erst festgelegt werden, nachdem die Habilitationsschrift mit dem Vorlagevermerk des Rektors an die Fakultät zurückgereicht ist.

(4) Der Rektor kann die sich aus Abs. 2 ergebende Aufgabe dem Prorektor für die wissenschaftliche Aspirantur übertragen.

§ 14

(1) Ist ein Gutachten negativ, so bestimmt der Rat der Fakultät einen weiteren Gutachter und entscheidet nach Anhören sämtlicher Gutachter, ob das Verfahren weitergeführt wird.

(2) Sind sämtliche Gutachten negativ, so entscheidet der Rat der Fakultät über die Ablehnung der Habilitationsschrift.

§ 15

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so fordert der Dekan den Habilitanden auf, die Ergebnisse seiner Arbeit in Form von Thesen oder eines kurzen Auszuges zusammenzufassen. Der Wortlaut der Thesen oder des Auszuges ist vor der Vervielfältigung von den Gutachtern der Arbeit zu genehmigen.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zum Kolloquium an alle Mitglieder des Rates der Fakultät zu versenden.

(3) Ein vollständiges Exemplar der Habilitationsschrift zusammen mit den Thesen oder dem Auszug ist der Universitäts- oder Hochschulbibliothek zu übergeben, wo es bis zum Abschluß des Habilitationsverfahrens zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen ist.

§ 16

Gleichzeitig mit der Einreichung der Thesen oder des Auszuges schlägt der Habilitand drei Themen für den Probenvortrag zum Nachweis seiner Lehrbefähigung vor, die von der Habilitationsschrift abweichende Themen behandeln müssen.

§ 17

(1) Das Kolloquium erfolgt vor dem Rat der Fakultät und kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates der Fakultät anwesend sind.

(2) Nach Abschluß des Kolloquiums sind die Leistungen des Habilitanden im Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Gleichzeitig wählt der Rat der Fakultät aus den drei Themen Vorschlägen des Habilitanden eines dieser Themen für den öffentlichen Probenvortrag aus und legt den Termin fest.

§ 18

(1) Zeit und Ort des öffentlichen Probenvortrages und der Verteidigung der Habilitationsschrift sind durch den Dekan mindestens 10 Tage vorher durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Thesen oder der Auszug sind zusammen mit der Einladung zum öffentlichen Probenvortrag und zur Verteidigung der Habilitationsschrift an einen vom Rat der Fakultät zu bestimmenden Kreis fachlich interessierter Personen zu versenden.

(3) Ist bei einer Habilitation eine öffentliche Verteidigung aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann der Rat der Fakultät mit Zustimmung des für die wissenschaftliche Institution zuständigen Ministeriums auf die öffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift verzichten.